

RS Vwgh 2020/10/27 Ra 2019/11/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37

AVG §45 Abs2

AVG §52

AVG §58 Abs2

AVG §60

VwGVG 2014 §17

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/12/0088 E 3. Oktober 2018 RS 3

Stammrechtssatz

Liegen einander widersprechende Gutachten vor, ist es dem VwG gestattet, sich dem einen oder dem anderen Gutachten anzuschließen, es hat diesfalls jedoch - im Rahmen seiner Beweismittelwürdigung - seine Gedankengänge darzulegen, die es veranlassen haben, von den an sich gleichwertigen Beweismitteln dem einen einen höheren Beweiswert zuzubilligen als dem anderen (VwGH 17.11.2015, Ra 2015/03/0058). Im Fall des Vorliegens mehrerer Gutachten, die voneinander abweichende Schlussfolgerungen enthalten, ist das VwG somit gehalten, sich mit den unterschiedlichen Ergebnissen der Gutachten der beteiligten Ärzte beweiswürdigend auseinanderzusetzen. Dabei ist die Schlüssigkeit eines Gutachtens kritisch zu prüfen und einer sorgfältigen Beweismittelwürdigung zu unterziehen (VwGH 9.5.2018, Ra 2017/12/0092; 30.5.2011, 2010/12/0136).

Schlagworte

Begründungspflicht Beweismittelwürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel
Beweismittelwürdigung Wertung der Beweismittel freie Beweismittelwürdigung Gutachten Beweismittelwürdigung der Behörde
widersprechende Privatgutachten Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019110022.L01

Im RIS seit

30.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at